

Veritas Investment GmbH

Taunusanlage 18, 60325 Frankfurt am Main

An die Anleger des OGAW-Sondervermögens Veri-Safe

Veri-Safe	Anteilklasse A	ISIN: DE000A114530
-----------	----------------	--------------------

Änderung der Besonderen Anlagebedingungen (BAB)

Die Veritas Investment GmbH als Kapitalverwaltungsgesellschaft von diesem OGAW-Sondervermögen hat die Änderung der BAB beschlossen.

Die Änderung erfolgt mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 21.04.2017.

Hintergrund der Änderung ist eine Anpassung der Vermögensgegenstände, der Anlagegrenzen sowie Streichung einer Kostenposition.

Die Änderung tritt mit Wirkung zum 01.06.2017 in Kraft.

Als Anleger haben Sie das Recht, die Anteile am OGAW-Sondervermögen ohne weitere Kosten über ihre depotführende Stelle zurückzugeben.

Formulierungen aus den bisherigen Anlagebedingungen, die keine Gültigkeit mehr haben, sind im Dokument in einer eckigen Klammer dargestellt. Neue Formulierungen sind kursiv und fett markiert.

Nachfolgend die geänderten BAB. Auf den Abdruck der nicht geänderten Paragraphen wird verzichtet:

BESONDERE ANLAGEBEDINGUNGEN

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1

Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Investmentanteile gemäß § 8 AAB,
2. Wertpapiere gemäß § 5 AAB,
3. Bankguthaben gemäß § 7 AAB,

4. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 AAB,
5. Derivate gemäß § 9 AAB und
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 AAB.

Die Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Pensionsgeschäft § 14 AAB, Wertpapier- oder Warenleihgeschäft, Kauf-/Rückverkaufgeschäft oder Verkauf-/Rückkaufgeschäft, Lombardgeschäft sowie Wertpapier-Darlehnsengeschäfte gem. § 13 AAB) werden für das Sondervermögen nicht getätigt.

§ 2 Anlagegrenzen

(1) Höchstens **[30%] 20 %** des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Aktien oder in Anteilen an Investmentvermögen angelegt werden, die aufgrund ihrer Anlagebedingungen oder Satzung zu mindestens 51 % in Aktien anlegen oder die Wertentwicklung entsprechender Indizes (einschließlich marktgegenläufiger Indizes) abbilden sollen.

[4] Die in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Abs. 1 bis 3 KAGB anzurechnen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.]

[4] 5) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden und der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten darf 40 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.

[5] 6) Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Bundesrepublik Deutschland mehr als 35 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen.

ANTEILSCHEINE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 6 Kosten

(1) Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind:

- a) Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens aus dem OGAW-Sondervermögen eine tägliche Vergütung in Höhe von 0,7 % p.a. des Wertes des OGAW-Sondervermögens, errechnet auf Basis des täglich ermittelten Inventarwertes. Für Tage, an denen kein Inventarwert ermittelt wird, ist der zuletzt ermittelte Inventarwert maßgeblich. Die Verwaltungsvergütung kann dem OGAW-Sondervermögen jederzeit entnommen werden. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu erheben.

[b) Die Gesellschaft erhält für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehensgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften für Rechnung des Fonds eine pauschale Vergütung in Höhe von bis zu 40 % der Reinerträge (Erträge nach Abzug und Ausgleich der Kosten in Zusammenhang mit diesen Geschäften einschließlich der an Dritte zu zahlenden Vergütungen) aus diesen Geschäften. Übersteigen die an Dritte zu zahlenden Vergütungen oder sonstige Kosten im Zusammenhang mit diesen Geschäften die erzielten Erträge, werden diese von der Gesellschaft getragen.]

Frankfurt am Main, im Mai 2017

Die Geschäftsführung